

II-855 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/15-Pr.2/80

1980 04 08

346 IAB

1980 -04-09

zu 372/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen vom 22. Feber 1980, Nr. 372/J, betreffend die Beschlagnahme von 1.134 illegal aus Österreich ausgeführten, für den Libanon bestimmten Waffen österreichischer Herkunft in Saloniki, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die griechische Zollverwaltung wurde fernschriftlich um Mitteilung über die genaue Art und Menge der sichergestellten Waren sowie um die Flugnummer, den Versender, Spediteur und dergleichen der Sendung gebeten. Da das Fernschreiben bisher unbeantwortet geblieben ist, stützt sich die Beantwortung der weiteren Fragen auf vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Unterlagen.

Zu 2 und 3):

Bei den in Griechenland beschlagnahmten Waffen handelt es sich um Pistolen mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar 1000 Stück Kaliber 6,35 mm und 35 Stück Kaliber 7,65 mm.

Zu 4):

Es handelt sich an sich um eine Sendung, die allerdings mit drei Luftfrachtbriefen zum Versand kam.

Zu 5 bis 9):

Im Hinblick auf die den Abgabenbehörden auferlegte Geheimhaltungspflicht (§ 251 Finanzstrafgesetz) ersuche ich, von einer Beantwortung dieser Teilfragen absehen zu dürfen.

Zu 10 und 11):

Den bei der Zollabfertigung vorgelegenen Papieren war diesbezüglich nichts zu entnehmen.

Zu 12):

Die Sendung wurde, obwohl es sich nur um Waren in der Durchfuhr handelte, vom Zollamt Flughafen-Wien genau geprüft; die Abfertigungszahl war 206/038002/60/79. Dabei wurde auch mit der Bundespolizeidirektion Schwechat Kontakt gehalten. Die Sendung war - entgegen den Pressemeldungen - ordnungsgemäß als Pistolen deklariert. Pistolen unterliegen keinem Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/1977; ich darf diesbezüglich auf die Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 624, hinweisen. Auch die Verkehrsbeschränkungen nach dem Waffengesetz 1967, BGBl.Nr. 121, waren nicht anwendbar. Das Zollamt Flughafen-Wien und seine Organe hatte somit nicht nur keine Veranlassung, im vorliegenden Fall einzuschreiten, sondern jedes Zurückhalten der Sendung wäre sogar rechtswidrig gewesen.

Zu 13):

Ich darf auf meine Ausführungen zu der Teilfrage 12 verweisen.

Zu 14):

Anlässlich der Zollabfertigung wurde - wie bereits erwähnt - seitens des Zollamtes Flughafen-Wien mit der Bundespolizeidirektion Schwechat Kontakt gehalten. Da kein rechtswidriger Vorgang festgestellt werden konnte, war diesbezüglich auch nichts aufzuklären.

